

11. Für die Vermittlung dieses Vertrages zahlt der Kapellenleiter an den Künstleragenten eine Provision von% der vereinbarten Bruttogage. Außerdem wird vereinbart, daß dem Künstleragenten vom Kapellenleiter nach § 2 Abs. 2 der 10. VO. zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. März 1960 zu erstatten ist.
Die beiden obengenannten Beträge sind mit Abschluß des Vertrages entstanden und wie folgt zur Zahlung fällig

Erfüllt der Kapellenleiter den Vertrag nicht, dann sind die beiden bereits erwähnten Beträge gemäß § 652 BGB mit Abschluß des Vertrages fällig.
Kapellenleiter und Künstleragent sind sich darüber einig, daß im Falle von Prolongationen, Reverträgen und Verträgen für Zweigunternehmen des Kontrahenten I die Vermittlungsgebühr an den Künstleragenten gemäß § 2 Abs. 1 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. März 1960 zu entrichten ist.
Bargeldabmachungen aller Art, freie Verpflegung, freie Unterkunft und ähnliche Vergünstigungen (Naturalleistungen) während der Vertragsdauer werden ihrem Werte gemäß zu der Gage zugerechnet und sind provisionspflichtig. Kontrahent I verpflichtet sich, die Provision und Auslagen in der vereinbarten Weise von der Gage des Kontrahenten II einzubehalten und sie jeweils pünktlich gemäß der obigen Bestimmungen an die Agentur zu zahlen.

12. Der Agentur muß immer neuestes Fotomaterial der Kapelle zur Verfügung stehen. Sollte der Kapellenleiter keine Bilder liefern, werden die Fotos vom Fotostudio der Agentur angefertigt und die Kosten von der Gage in Abzug gebracht.

13. Kontrahent II hat sich der Hausordnung zu fügen, und den Anweisungen von Kontrahent I ist Folge zu leisten.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR ENGAGEMENTS BEI EINRICHTUNGEN DER US- ODER NATO-STREITKRÄFTE IN DEUTSCHLAND UND ALLEN NATO-LÄNDERN.

14. Deutsche – und seit mehr als 6 Monaten in Deutschland seßhafte ausländische – Kapellenleiter müssen auf dem Vertrag mit der Agentur ihre Steuernummer und ihren ständigen Wohnsitz angeben. Bei allen anderen Ausländern werden von Kontrahent I 15% der Gesamtgage abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

15. Jedes Kapellenmitglied ist verpflichtet, unfall- und krankenversichert zu sein, da keinerlei Ansprüche an K. I oder die Einrichtung der Streitkräfte gestellt werden können. Dieselbe Versicherungspflicht besteht für Diebstähle und Brand der Instrumente und Garderobe.

16. Kontrahent I kann diesen Vertrag aus einem der folgenden Gründe mit sofortiger Wirkung beenden: Höhere Gewalt – Krieg – Volkstrauer – Epidemie – Feuer – behördliches Verbot – Streik – militärische Order – Aufruhr – oder aus irgendeinem anderen, außerhalb der Kontrolle des Kontrahenten I liegenden Grunde.

17. Kontrahent I behält sich das Recht vor, diesen Vertrag jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Kontrahenten II aus folgenden Gründen zu beenden: Falsche Angaben – ungenügende Leistung – Verspätung – Unhöflichkeit – Ungehorsam – Trunkenheit – Trinken oder Rauchen auf der Bühne – Reden oder Gesten gegen eine Nato-Nation oder gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika oder gegen Kontrahent I.

18. Dieser Vertrag gilt ausschließlich im Zusammenhang mit dem amerikanischen Agreement, das im Auftrage des Kontrahenten II durch Kontrahent I unterschrieben wird.

19. Hinsichtlich des Repertoires und der Kostüme unterwirft sich Kontrahent II der Genehmigung durch Special Services, Kontrahent II darf kein obszönes, anstößiges oder antireligiöses Repertoire verwenden.

20. In den nachstehend aufgeführten Fällen hat Kontrahent II Kontrahent I und die US- und NATO-Streitkräfte vor jedweden Regreßansprüchen zu bewahren und sie für immer von jeglichen Kosten, Klagen, Schäden und anderen Anforderungen freizustellen, die in Verbindung mit der Vorstellung, der Darbietung, der Kapelle oder des Programms entstehen sollten:

- Verletzung oder Tod irgendeiner Person einschl. des Kontrahenten II, herrührend aus Unfällen, erlitten oder herbeigeführt durch Künstler oder auf irgendeine andere Art.
- Schaden oder Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Eigentum.
- Ansprüche der Berufsgenossenschaft oder sonstiger Versicherungsträger.
- Abzüge für irgendwelche Zwecke von Zahlungen einschl., aber nicht begrenzt, durch einschlägige Steuern und Versicherungsbeiträge.
- Lizenzen, Patente, Vielfältigungsrecht, sonstige Verfehlungen oder Vertragsverletzungen.
- Kosten, Gebühren oder Ausgaben für Prozesse und Vergleiche.

21. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

22. Bei Monats-Engagements in amerikanischen Clubs kann die Agentur dem Kapellenleiter eine einmalige à Konto Zahlung in angemessener Höhe zur Gage um den 20. des Monats unter Abzug von 1% Vorschußgebühren des à Konto Betrages gewähren. Weitere à Konto Zahlungen sind ausgeschlossen. Schlußabrechnung zum 10. des folgenden Monats. Bei à Konto- und Endauszahlungen ist jeweils der Vertrag dem Kassierer vorzulegen, bei Überweisungen ist die Vertragsnummer anzugeben.

23. Besondere Bedingungen: Die Agentur Günther stellt einen VW-Bus. Die Kapelle stellt einen PKW zur Personenbeförderung und bekommt Benzin- und Ölkosten gegen Quittungen erstattet. Bei evtl. Anfallenden Übernachtungen ausserhalb Frankfurt/M. werden die Übernachtungskosten gegen Vorlage der Quittungen erstattet. Verständigungsprobe findet

Frankfurt/M., den 8. Januar 1968

Kontrahent I

Kontrahent II

am 1. Feb. 1968 statt. Die Kapelle meldet sich recht früh (bis 12.00 Uhr in der Agentur Günther. Bandmitglieder: Bodo Hinze / Günther Weidisch Herbert Eidler / Raimund Wagner / Manfred Thomas